

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2014

Nr. 2014/506

KR.Nr. A 218/2013 (DBK)

## **Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Einführung des Lehrplans 21 ist durch das Parlament zu beschliessen (18.12.2013) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Entscheid über die Einführung und den Einführungszeitpunkt des Lehrplans 21 soll durch den Kantonsrat gefällt werden.

### **2. Begründung**

Laut Volksschulgesetz liegt die Kompetenz zur Gestaltung der Lehrpläne in der Kompetenz des Departements für Bildung und Kultur.

In § 79<sup>ter</sup> Absatz 4 steht:

„Es (DBK) regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- a) die zu verwendenden Lehrmittel;
- b) die Standardbildungspläne;
- c) die Lektionentafeln;
- d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
- e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.“

In § 25 Absatz 3 steht:

„Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.“

Dass Lehrpläne und Stundentafeln nicht jedes Mal durch den Kantonsrat verhandelt werden, macht Sinn und ist nachvollziehbar.

Beim Lehrplan 21 aber haben wir es mit einem Projekt von ganz anderer Dimension zu tun, als bei einer „üblichen“ Lehrplanänderung bzw. –anpassung. Der Lehrplan 21 hat weitgehende Konsequenzen für Schüler, Lehrpersonen, weiterführende Schulen und Lehrbetriebe – und auch auf die Finanzen des Kantons. Ein solcher Entscheid braucht breite Akzeptanz und Rückhalt und ist deswegen nicht alleine durch einige wenige Personen zu treffen, sondern durch das Parlament.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Der Begriff Lehrplan**

Rahmenlehrplan, Curriculum, Programm, Bildungsplan sind alles Begriffe, die heute für Lehrpläne an Volksschulen gebraucht werden. Die Definitionen sind in Nuancen unterschiedlich, werden aber häufig gleichbedeutend verwendet. Lehrpläne sind primär schulpolitisch verbindliche Bildungspläne. Das Produkt „Lehrplan“ ist durch verschiedene inhaltliche Strukturmerkmale gekennzeichnet, wobei die folgenden Merkmale grundsätzlich in allen heutigen Lehrplänen zu

finden sind: Der Lehrplan beschreibt das Bildungskonzept, definiert Fächer und Fächergruppen sowie eine Auswahl von Lerngegenständen (Inhalten und Themen). Die zu erlangenden Fähigkeiten und Fertigkeiten werden nach Schulstufen gegliedert.

### 3.2 Funktion des Lehrplans 21

Der neue Lehrplan 21 soll Antwort auf die Frage geben: Was sollen die Jugendlichen am Ende ihrer Volksschulzeit können und in welchen Etappen sollen sie dies erreichen? In diesem Sinne ist ein Lehrplan eine gesellschaftliche Angelegenheit. Gleichwohl kann ein Lehrplan nicht direkt aus gesellschaftspolitischen Bildungsdebatten abgeleitet werden, denn die Ansprüche an die Schule sind zu zahlreich und zu widersprüchlich. Die gesellschaftlichen Anliegen müssen auf die Schule übersetzt und fachlich verarbeitet werden. Die Schaffung von Lehrplänen braucht eine aus der Fachoptik abgeleitete, begründete Auswahl der Anliegen und diese müssen pädagogisch-fachlich verarbeitet werden können.

Es ist unbestritten, dass ein neuer Bildungsplan auf breite Akzeptanz angewiesen ist. Das politische Mittel, die gesellschaftlichen Anliegen einzubringen, ist die Anhörung. Der Lehrplan 21 durchlief bisher zwei Vernehmlassungen. 2009 wurde das Grundkonzept (die Konstruktion des Lehrplans) in die Vernehmlassung gegeben und 2013 konnte zur inhaltlichen Ausgestaltung Stellung genommen werden. In der soeben abgeschlossenen, breiten öffentlichen Vernehmlassung brachten die politischen Parteien und alle interessierten Fachverbände ihre Sicht und Haltung zum Lehrplan 21 ein. Die Rückmeldungen waren sehr wertvoll. Die Überarbeitung aufgrund der Stellungnahmen ist aktuell im Gang.

### 3.3 Steuerungs- und Handlungsebene

Die Bildungspolitik, die Administration, die Schulträger und der Unterricht befinden sich im Bildungswesen auf unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsebenen. Jede Ebene hat unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und unterschiedliche Aufgaben.

Die Ziele der Volksschule sind in § 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969<sup>1)</sup> im Grundsatz beschrieben. Für den Erlass von Bildungsplänen ist der Regierungsrat zuständig (§ 9 VSG). Dies, weil der Regierungsrat grundsätzlich die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde ist (§ 79 VSG). Operative Fragen sind dem Volksschulamt zugewiesen (§ 80 VSG). Nach § 79<sup>ter</sup> Absatz 4 VSG regelt das Departement für Bildung und Kultur solche operativen Umsetzungsfragen mittels Weisungen und Empfehlungen. Ein separater ergänzender Teil des Bildungsplans wie zum Beispiel ein eigener Lehrplan für Deutsch als Zweitsprache wäre eine solche operative Umsetzung.

Eine vergleichbare Abstufung ist im Berufsbildungs- und im Mittelschulbereich bekannt. Die Bildungspläne (Lehrpläne) richten sich dort nach schweizerischen Vorgaben beziehungsweise Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die kantonalen Lehrpläne werden auf der Ebene des Departementes bestimmt. So wurde beispielsweise 2013 ein neuer kantonaler Lehrplan für die Gymnasien vom Departement genehmigt. 2009 wurde für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ein neuer Lehrplan vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen erlassen.

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

### 3.4 Zuständigkeit der Exekutive

Der Auftrag schreibt dem Lehrplan 21 eine andere Dimension als den bisherigen Lehrplänen und den üblichen Lehrplananpassungen und -änderungen zu. Dies ist zweifellos richtig. Es ist keine Lehrplananpassung, sondern es handelt sich um einen neuen Bildungsplan, da umfassend beschrieben wird, was von der Volksschule erwartet wird. Der Lehrplan 21 wurde koordiniert und sprachregional einheitlich erarbeitet. Es wird ein Produkt vorliegen, das auch die Anschlüsse an die weiterführenden Schulen und an die Berufsbildung definiert. Diese Anschlüsse an die Sekundarstufe II sind über den Kanton Solothurn hinaus zu beachten, da die andern Kantone den gleichen Lehrplan kennen werden.

Wie im Auftrag erwähnt, ist nicht das Departement für Bildung und Kultur nach § 79<sup>ter</sup> Absatz 4 VSG für den Erlass des Lehrplans 21 zuständig, sondern gemäss § 9 VSG der Regierungsrat. Es gibt keinen Grund, diese gesetzliche Grundlage für diesen Lehrplan zu ändern.

Weil die Basis für die Einführung neuer Lehrpläne ein fachliches Konstrukt ist, ist in keiner kantonalen Gesetzgebung die Legislative für den Erlass von Lehrplänen zuständig. Alle Kantone der deutsch- und mehrsprachigen Schweiz haben die Zuständigkeit für den Erlass beziehungsweise die Genehmigung von Lehrplänen (in den Gesetzen auch Bildungspläne oder Programme genannt) bei der Exekutive oder einem Erziehungsrat<sup>1)</sup> angesiedelt. In 13 Kantonen ist die Regierung (Regierungsrat bzw. Staatsrat) (AG, AR, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG, VS) und im Kanton Freiburg die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport zuständig. In 7 Kantonen ist die Kompetenz explizit auf der Fachebene angesiedelt, nämlich bei der Landesschulkommission beziehungsweise beim Bildungsrat oder beim Erziehungsrat (AI, BL, SH, SZ, UR, ZG, ZH).

Diese Kompetenzaufteilung hat sich bewährt. Sie entspricht auch den vielfältigen Zusatzaufgaben, die für eine gelingende Einführung des Lehrplans vorgenommen werden müssen (Lektorentafel, Weiterbildungen Lehrpersonen, Lehrmittel). Dieses Gesamtpaket gehört nicht zum Aufgabenbereich einer gesetzgebenden Gewalt. Es muss durch die Exekutive umgesetzt werden. Dies natürlich mit aller Sorgfalt, weshalb wir uns im Legislaturplan dafür ausgesprochen haben, die Einführung des Lehrplans 21 neu frühestens im Schuljahr 2017/2018 umzusetzen. Wir halten die Bildungs- und Kulturkommission auf dem Laufenden.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

<sup>1)</sup> Ein Erziehungsrat oder Bildungsrat ist ein Gremium, das fachlich die Bildungsdirektion berät und unter der Leitung des Vorstehers des Bildungsdepartementes tagt. Mitglieder werden auf Vorschlag des Regierungsrates vom Parlament gewählt, wobei Schulverbände und zuweilen auch Arbeitgebervertreter bestimmte Sitzansprüche haben.

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, LS

Volksschulamt (8) Wa, YK, Eg, eac, RUF, uvb, cb (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Aktuarin BIKUKO (ack)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat